



Einwohnergemeinde Zwingen

Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder in Kindertagesstätten

vom 29. September 2016

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zwingen beschliesst gestützt auf § 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt):

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung zu erleichtern sowie die Existenzsicherung von Familien zu fördern.

² Es regelt die finanziellen Leistungen, die durch die Gemeinde erbracht werden und die Anspruchsvoraussetzungen dafür.

§ 2 Begriffe

Die im vorliegenden Reglement verwendeten Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- a) Der Frühbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- b) Erziehungsberechtigte sind Personen, welche die elterliche Obhut ausüben sowie Personen, bei welchen das Kind gemäss Pflegekinderverordnung vom 19. Oktober 1977 (PAVO, SR 211.222.338) untergebracht ist.
- c) Als gefestigt gilt eine Lebensgemeinschaft, wenn aus ihr ein gemeinsames Kind hervorgegangen ist oder wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht.
- d) Als Kindertagesstätten gelten Institutionen im Sinne von Art. 13 Abs. 1 lit. b der PAVO.
- e) Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten, welche eine vergünstigte Nutzung von Kindertagesstätten ermöglichen.

§ 3 Unterstützung durch die Gemeinde

¹ Die Gemeinde unterstützt Erziehungsberechtigte mit Kindern im Frühbereich und Erziehungsberechtigte, bei welchen der Bedarf nach einer familienergänzenden Betreuung in einer Kindertagesstätte aufgrund einer kindesschutzrechtlichen Massnahme festgestellt wurde, durch die Abgabe von Betreuungsgutscheinen.

² Für Kinder im Kindergarten kann der Gemeinderat ausnahmsweise Betreuungsgutscheine des Frühbereichs zusprechen, wenn:

- a) ein Kindergartenkind im gleichen Betreuungsangebot betreut wird wie jüngere Geschwister oder Stiefgeschwister oder
- b) ein Kind vor dem Kindergarteneintritt bereits in einer Kindertagesstätte betreut wurde und somit ein bestehendes Betreuungsverhältnis fortgeführt wird.

³ Der Umfang des maximalen rechnerischen Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Erwerbsum. Er wird in Tagen pro Kalenderjahr gemäss Anhang 1 zum Reglement festgelegt.

⁴ Der Anspruch kann höchstens 236 Betreuungstage pro Kalenderjahr betragen.

⁵ Unabhängig vom ermittelten, rechnerischen Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt, als effektiv bezogen wurden.

⁶ Der Gemeinderat ist befugt, zu Gunsten von Personen in einer Ausnahme- oder Härtefallsituation spezielle Beiträge zu bewilligen.

§ 4 Anforderungen an die Kindertagesstätte

¹ Betreuungsgutscheine werden nur an diejenigen Kindertagesstätten ausgerichtet, die über eine Bewilligung gemäss der PAVO resp. der Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen (Heimverordnung, SGS 850.14) vom 25. September 2001 des Kantons Basel-Landschaft verfügen.

² Die Kindertagesstätten sind verpflichtet, der Gemeinde Angaben über die Betreuungsverhältnisse (Personalien der Erziehungsberechtigten sowie deren Kinder, Betreuungsumfang, Betriebsdauer) zur Berechnung der Betreuungsgutscheine herauszugeben.

§ 5 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf Betreuungsgutscheine haben Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Zwingen, die ihre Kinder in einer Kindertagesstätte gemäss § 4 vorstehend betreuen lassen und die die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 - 5 erfüllen.

² Anspruchsberechtigt sind nur Erziehungsberechtigte, die eine Erwerbstätigkeit ausüben und diese belegen können. Dabei beträgt das minimale Erwerbsspensum

a) bei zwei in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft stehenden Erziehungsberechtigten im gleichen Haushalt kumuliert 120%

b) bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person 20%.

³ Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 2 gleichgestellt gilt die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Ausbildung. Als anerkannte Ausbildung gelten die Bildungs- und Berufsbildungswege nach der staatlichen Schul-, Ausbildungs- und Berufsbildungsgesetzgebung.

⁴ Einer Erwerbstätigkeit ebenfalls gleichgestellt werden berufliche Massnahmen der Wiedereingliederung.

⁵ Anspruchsberechtigt sind weiter Erziehungsberechtigte, bei welchen durch die zuständige staatliche Behörde aufgrund einer kinderschutzrechtlichen Massnahme der Bedarf nach einer familienergänzenden Betreuung in einer Kindertagesstätte festgestellt wurde.

§ 6 Höhe der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1. Für Kinder bis 18 Monate sind die Betreuungsgutscheine aufgrund des erhöhten Tarifs (Babytarif) höher.

² Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt.

³ Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Elterntarif der Betreuungsinstitution.

⁴ Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens CHF 15 pro Betreuungstag / CHF 7.50 pro Betreuungshalbtag selber bezahlen.

⁵ Betreuungsgutscheine für Kinder bis 18 Monate werden nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte effektiv einen „Babytarif“ verrechnet. Andernfalls werden Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.

⁶ Für jedes weitere unmündige Kind, welches in demselben Haushalt wohnt, erhalten die Erziehungsberechtigten zusätzlich zum ordentlichen Betreuungsgutschein einen Geschwisterbonus von CHF 10 pro Betreuungstag bzw. CHF 5 pro Betreuungshalbtag. Anspruch auf den Geschwisterbonus besteht auch, wenn das ältere Kind aufgrund des massgebenden Einkommens keinen Anspruch auf Betreuungsgutscheine begründet.

§ 7 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen gemäss Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, SGS 331) vom 07. Februar 1974 zuzüglich:

- a. 5% des steuerbaren Gesamtvermögens, sofern dies grösser als CHF 100'000 ist. Die 5 Prozent werden nur von dem Betrag berechnet, welcher das steuerbare Vermögen in der Höhe von CHF 100'000 übersteigt.
- b. Einkäufe in die berufliche Vorsorge und die Arbeitnehmeranteile der Beiträge von Selbständigerwerbenden an die berufliche Vorsorge im Sinne von § 29 des kantonalen Steuergesetzes
- c. Beiträge an anerkannte Formen der Selbstvorsorge gemäss § 29 des kantonalen Steuergesetzes
- d. verrechenbarer Geschäftsverlust aus den Vorjahren gemäss § 57 des kantonalen Steuergesetzes

² Bei Erziehungsberechtigten, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.

³ Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25 Prozent.

⁴ Eine allfällige finanzielle Unterstützung der Betreuung in einer Kindertagesstätte durch den Arbeitgeber wird angerechnet.

§ 8 Festsetzung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird einmal jährlich aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgesetzt. Diese darf in der Regel nicht älter als zwei Jahre sein.

² Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung älter als zwei Jahre, wird von der Gemeindeverwaltung mittels Selbstdeklaration eine provisorische Einschätzung zur Berechnung der Höhe der Betreuungsgutscheine vorgenommen.

³ Provisorische Betreuungsgutscheine, deren Höhe nach § 8 Abs. 2 festgelegt wurde, werden ab dem Zeitpunkt der Anmeldung bis zum Ende des Kalenderjahres ausbezahlt.

⁴ Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung erfolgt die definitive Festsetzung der Höhe der Betreuungsgutscheine.

⁵ Eine allfällige Differenz wird rückwirkend auf das ganze Kalenderjahr ausgeglichen.

§ 9 Auszahlung der Betreuungsgutscheine

Betreuungsgutscheine werden in der Regel den Erziehungsberechtigten ausbezahlt. In Ausnahmefällen, namentlich wenn Gefahr besteht, dass die Betreuungsgutscheine anderweitig verwendet werden könnten, kann eine Direktzahlung an die jeweilige Kindertagesstätte erfolgen.

§ 10 Antrag und Entscheid

¹ Anträge sind unter Beilegung sämtlicher erforderlicher Unterlagen der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Das Gesuch ist jährlich unter Beilegung der notwendigen Belege zu erneuern.

³ Mit dem Antrag ermächtigen die Erziehungsberechtigten die Gemeindeverwaltung, alle notwendigen Daten, die zur Berechnung der Betreuungsgutscheine benötigt werden, einzuholen, zu überprüfen und auszutauschen (wie Einkommen und Vermögen bei der kantonalen Steuerverwaltung, Be-

treuungsumfang der Kindertagesstätte, Angaben zur ausserfamiliären Tätigkeit beim Arbeitgeber, des Ausbildungsinstitut oder der Sozialversicherung).

⁴ Die Gemeindeverwaltung prüft die Unterlagen, entscheidet über den Anspruch und die Höhe des Betreuungsgutscheins und erlässt die entsprechende Beitragsverfügung.

§ 11 Leistungsbeginn

¹ Die Betreuungsgutscheine werden erstmals für den Monat ausgerichtet, in welchem der Antrag eingereicht wird oder auf den Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.

² Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachträglich eingefordert werden.

³ Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

§ 12 Änderung der Verhältnisse

¹ Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, jede Änderung des Umfangs der Erwerbstätigkeit, des Betreuungsumfangs, jede Änderung des massgebenden Einkommens um mehr als +/-25% sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde innert einer Woche nach Eintritt der Änderung der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

² Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushalteinkommen beitragenden Personen um mehr als +/-25% beeinflusst, wird das massgebende Einkommen neu berechnet und eine provisorische Einschätzung vorgenommen.

³ Provisorische Betreuungsgutscheine, deren Höhe nach § 12 Abs. 2 angepasst wurde, gelten ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung bis zum Ende des Kalenderjahres.

⁴ Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutscheine rückwirkend für das ganze Kalenderjahr ausgeglichen.

§ 13 Rückerstattung und Leistungsausschluss

¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.

² Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge ausbezahlt wurden.

³ Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verpflichtungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend.

⁴ Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden.

⁵ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben.

§ 14 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung sowie vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Zwingen, den 30. November 2016

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter

Ermando Imondi

Philipp Felber

ENTSCHEID vom 10. November 2016

Reglement der Einwohnergemeinde Zwingen vom 29. September 2016 über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder in Kindertagesstätten / Genehmigung

I.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zwingen beschloss am 29. September 2016 das Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder in Kindertagesstätten. Die kommunale Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

II.

a) Gemäss § 168 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz, SGS 180) sind Gemeindereglemente dem Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (§ 167 Absatz 2 Gemeindegesetz in Verbindung mit § 12a des Dekrets vom 6. Juni 1983 zum Verwaltungsorganisationsgesetz [SGS 140.1] sowie § 6 Buchstabe k der Verordnung vom 9. März 1999 über die Genehmigung der Gemeindereglemente [SGS 140.25]).

b) Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat das Reglement der Einwohnergemeinde Zwingen vom 29. September 2016 über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder in Kindertagesstätten geprüft. Es widerspricht dem kantonalen Recht nicht und kann vorbehaltlos genehmigt werden.

III.

: // : Das Reglement der Einwohnergemeinde Zwingen vom 29. September 2016 über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder in Kindertagesstätten wird genehmigt.

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion



Regierungsrätin Monica Gschwind

Anhang 1

Höhe der Betreuungsgutscheine für Kindertagesstätten

Tarifstufe	Massgebendes Einkommen in Franken	Betreuungsgutschein für Kinder ab 18 Monate pro Tag	Betreuungsgutschein für Kinder ab 3 bis 18 Monate pro Tag in Franken
1	0 – 32'000	80	97
2	32'001 – 36'000	73	90
3	36'001 - 40'000	66	83
4	40'001 - 44'000	60	77
5	44'001 - 48'000	54	71
6	48'001 – 52'000	48	65
7	52'001 – 56'000	42	59
8	56'001 – 60'000	36	53
9	60'001 – 64'000	32	49
10	64'001 - 68'000	26	43
11	68'001 - 72'000	22	37
12	72'001 - 76'000	18	31
13	76'001 - 80'000	14	25
14	80'001 - 84'000	10	19
15	84'001 - 88'000	6	14
16	88'001 – 92'000	3	10

Geschwisterbonus gemäss § 6 des Reglements: CHF 10 pro Kind und Betreuungstag
Wird ein Kind halbtags betreut, halbiert sich die Höhe der Betreuungsgutscheine.

Übersicht des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine nach Arbeitspensum

Arbeitspensum des Haushalts		Max. Anspruch Betreuungsgutscheine
Mit alleinerziehendem Elternteil	Mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebenden Partnerin bzw. lebendem Partner	Max. Anspruch auf Betreuungsgutschein in Tagen
20%	120%	47
30%	130%	71
40%	140%	94
50%	150%	118
60%	160%	142
70%	170%	165
80%	180%	189
90%	190%	212
100%	200%	236